

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Welche Gründe liegen für den Anstieg der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter vor?

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
16.08.2024 - Drs. 19/5080,
an die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 23.09.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2022 meldete das Statistische Bundesamt einen Anstieg der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter um 40 %. Von den 18 900 Fällen bundesweit waren 17 300 auf unbegleitet eingereiste jugendliche Migranten zurückzuführen. Innerhalb dieser Kategorie war ein Anstieg um 153 % zu verzeichnen. Auf sie entfielen damit rund 90 % aller zusätzlichen Inobhutnahmen¹.

Die Landesregierung teilte in ihrer Antwort in der Drs. 19/4939 zur Anfrage „Sind die Jugendämter mit dem Betreuungsbedarf überfordert?“ mit, dass sich die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen von 4 583 im Jahr 2021 auf 5 518 im Jahr 2022 erhöht habe - dies ist eine Zunahme der Betreuungsfälle um rund 20 %.

Erhebliche Unterschiede bestehen dabei in verschiedenen Kreisen Niedersachsens: über dem Durchschnitt liegt mit rund 25 % die Stadt Braunschweig, mit rund 30% Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel, die Region Hannover, Celle, Lüneburg, mit 50 bis 70 % Aurich, Oldenburg, Vechta sowie mit über 80 % Stade, Osnabrück und Leer.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis, nicht als Auftragsangelegenheit aus.

Bei einer vorläufigen Schutzmaßnahme ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie darum bitten oder eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht (gemäß § 42 SGB VIII). Das Jugendamt ist zudem verpflichtet, ausländische Kinder oder Jugendliche (vorläufig) in Obhut zu nehmen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder deren Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (gemäß §§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 42 a Abs. 1 SGB VIII).

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_246_225.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Nachdem%20die%20Zahl%20der,ihrem%20Schutz%20vor%20BCbergehend%20in%20Obhut

1. Wie viele Fälle in den Jahren 2021 und 2022 wurden

- a) anonym gemeldet,
- b) von privat mit Namen der Meldungsgeber gemeldet und
- c) von öffentlichen Stellen gemeldet

(bitte in Zahlen und Prozent angeben; bei c) bitte nochmals unterscheiden nach Polizei, Schule, Sozialdienst, Vereine, Gesundheits- und andere Ämter, Arztpraxen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die **Anlage 1** verwiesen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausprägung „anonyme Meldung“ bei der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erst ab dem Berichtsjahr 2023 erfasst wird. Für die Jahre 2021 und 2022 können hierzu keine Daten bereitgestellt werden. Außerdem wird der „Name des Meldungsgebers“ in der erwähnten Statistik nicht erfasst.

2. Wie war Ende des Jahres 2022 das Verhältnis von deutschen Kindern/Jugendlichen und ausländischen bzw. staatenlosen Kindern/Jugendlichen (bitte angeben für die Gesamtzahl der 5 518 Fälle Ende des Jahres 2022 und für die Gruppe der erst im Jahr 2022 hinzugekommenen 935 Fälle)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 1 verwiesen. Es wird angemerkt, dass die Staatsangehörigkeit in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfasst wird. Das Erhebungsmerkmal nach § 99 SGB VIII lautet „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“. Insoweit kann die Frage nicht valide beantwortet werden.

3. Welches sind die jeweiligen Gründe für die Zunahme in den Städten und Kreisen, in denen die Inobhutnahmen über 30 % gestiegen sind?

Hierzu liegen der Landesregierung keine validen Erkenntnisse vor. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten weist das Niedersächsische Landesjugendamt gemäß § 16 b Abs. 1 AG SGB VIII nach Maßgabe des § 42 b Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII jeweils einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. Bei der Zuweisung soll die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt werden; dabei soll dem Wunsch eines örtlichen Trägers, ihm mehr Kinder und Jugendliche zuzuweisen als sich nach der Einwohnerzahl ergeben würden, entsprochen werden. Mit diesem Verfahren ist eine gleichmäßige Verteilung dieser Personengruppe innerhalb Niedersachsens gewährleistet.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Inobhutnahmezahlen von 2021 auf 2022 in Salzgitter (- 8 %), Göttingen (- 5 %), im Landkreis Hameln-Pyrmont (- 39 %), Landkreis Holzminden (- 59 %), Landkreis Schaumburg (- 36 %), Landkreis Harburg (- 22 %), Landkreis Rotenburg (-14 %) und in Wilhelmshaven (- 20) zurückgegangen sind.

4. Welches sind die häufigsten Gründe für die Inobhutnahmen (unbegleitete oder begleitete Migration, Überforderung von Eltern, Vernachlässigung und Misshandlung u. a.)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die **Anlage 2** „Anlass der Maßnahme“ verwiesen. Zu beachten ist, dass die Jugendämter gehalten sind, sämtliche zutreffenden Gründe für eine Inobhutnahme anzugeben. Daher ist die Summe der Spalten nach dem Anlass der Maßnahme höher als die Anzahl der Inobhutnahmen insgesamt.

Im Zusammenhang mit Inobhutnahmen ist es sinnvoll, die Entwicklungen der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a SGB VIII in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der tatsächlich durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a SGB VIII zeigt sich, dass die Jugendämter zunehmend

feststellen, dass bei den Meldungen von ca. 42 % „keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf“ vorliegt².

Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8 a SGB VIII mit dem Merkmal „keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf“ ist im Zeitraum der letzten zehn Jahre kontinuierlich angestiegen. Ein maßgeblicher Grund für diese Entwicklung ist vorwiegend darin zu sehen, dass die Bevölkerung in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen in den letzten Jahren erheblich sensibler reagiert und Verdachtsmomente entsprechend meldet.

Zurückzuführen ist die Sensibilisierung nicht zuletzt auch auf die vielen schrecklichen Missbrauchsfälle und die damit verbundenen Berichterstattungen. Daneben wurde das Kinder- und Jugendhilferecht insbesondere durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit Einführung im Juni 2021 in Bezug auf den Kinderschutz erheblich verbessert.

5. Wie viel Prozent der betreuten Kinder/Jugendlichen lebten schon vor dem Jahr 2022 in Deutschland, und wie viele sind erst ab dem 01.01.2022 hier ansässig?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die erfragten Daten sind kein Erhebungsmerkmal nach § 99 SGB VIII.

6. Wie hoch war im Jahr 2022 der Prozentsatz von anonymen Meldungen, die sich nachträglich als böswillige Falschmeldung herausstellten (beispielsweise von Ex-Partnern)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Differenzierung z. B. nach Ex-Partnerinnen und Ex-Partnern erfolgt nicht. In der Statistik werden die Daten zu „Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte“ erfasst, der Beziehungsstatus zwischen den Partnerinnen und Partnern ist kein Erhebungsmerkmal nach § 99 SGB VIII.

² vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023 | Stand: 22.08.2024 / 10:02:04

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2021 und 2022 nach Migrationshintergrund und Anregendem der Maßnahme

Maßnahme wurde angeregt durch ...	Schutzmaßnahmen					
	2021			2022		
	Anzahl	in Prozent	darunter	Anzahl	in Prozent	darunter
mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils			mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils			
Kind/Jugendlichen selbst	1 143	25%	440	1 212	22%	573
Eltern/Elternteil	515	11%	104	493	9%	144
soziale Dienste/Jugendamt	2 184	48%	1 077	2 814	51%	1 764
Polizei/Ordnungsbehörde	409	9%	209	535	10%	315
Lehrerin/Erzieherin	49	1%	19	60	1%	28
Arzt/Ärztin	46	1%	14	81	1%	38
Nachbarn/Verwandte	59	1%	36	89	2%	59
Sonstige	178	4%	78	234	4%	128
Insgesamt	4 583	100%	1 977	5 518	100%	3 049

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I.7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2021 und 2022, Auszug Tab. 2

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2021 und 2022 nach Migrationshintergrund und Anlass der Maßnahme

Anlass der Maßnahme ¹⁾	2021		2022	
	Insgesamt	darunter mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Insgesamt	darunter mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils
Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	226	67	244	72
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	1 912	564	1 919	670
Schul-/ Ausbildungsprobleme	287	97	287	110
Anzeichen für Vernachlässigung	709	203	804	292
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	342	108	375	150
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	221	43	210	70
Anzeichen für körperliche Misshandlung	630	307	665	361
Anzeichen für psychische Misshandlung	440	187	458	217
Anzeichen für sexuelle Gewalt	94	26	97	30
Trennung oder Scheidung der Eltern	118	53	122	54
Wohnungsprobleme	204	73	195	82
unbegleitete Einreise aus dem Ausland	665	665	1 489	1 489
Beziehungsprobleme	592	188	570	216
sonstige Probleme	1 570	620	1 561	719
Schutzmaßnahmen insgesamt ²⁾	4 583	1 977	5 518	3 049

1) Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten alle zutreffenden Anlässe der Maßnahme angegeben werden (Mehrfachzählung).

2) Ohne Mehrfachzählungen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I.7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2021, Auszug Tab. 5

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.